

Satzung
über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Nesse-Apfelstädt
-Friedhofssatzung-

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 Nr. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2010 (GVBl. S. 113) i.V.m. § 33 des Thüringer Bestattungsgesetzes vom 19. Mai 2004 (GVBl. S. 505 ff), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 8. Juli 2009 (GVBl. S. 592) hat der Gemeinderat der Gemeinde Nesse-Apfelstädt in seiner Sitzung am 26. August 2010 die folgende Friedhofssatzung beschlossen.

Inhaltsübersicht:

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich und Friedhofszweck
- § 2 Verwaltung
- § 3 Schließung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

- § 7 Anzeigepflicht und Bestattungszeit
- § 8 Säрге und Urnen
- § 9 Aushebung der Gräber
- § 10 Ruhezeit
- § 11 Umbettungen

IV. Grabstätten

- § 12 Grabfelder
- § 13 Arten von Grabstätten
- § 14 Nutzungsrecht
- § 15 Grabstätten für Erdbestattungen
- § 16 Grabstätten für Urnenbestattungen

V. Grabmale und bauliche Anlagen

- § 17 Gestaltung der Grabmale
- § 18 Genehmigungserfordernis
- § 19 Fundamentierung und Befestigung
- § 20 Unterhaltung
- § 21 Entfernung

VI. Herrichtung, Pflege und Unterhaltung

§ 22 Herrichtung und Unterhaltung

§ 23 Vernachlässigung der Grabpflege

VII. Trauerfeiern

§ 24 Trauerfeiern

VIII. Schlussbestimmungen

§ 25 Alte Rechte

§ 26 Haftung

§ 27 Gebühren

§ 28 Ordnungswidrigkeiten

§ 29 Inkrafttreten

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich und Friedhofszweck

- (1) Diese Friedhofssatzung gilt für die im Gebiet der Gemeinde Nesse-Apfelstädt gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe.
 - a) Gemeindefriedhof Apfelstädt
 - b) Gemeindefriedhof Gamstädt
 - c) Gemeindefriedhof Ingersleben
 - d) Gemeindefriedhof Kleinrettbach
 - e) Gemeindefriedhof Neudietendorf
- (2) Die Friedhöfe dienen der Bestattung und der Pflege der Gräber im Andenken an die Verstorbenen.
- (3) Gestattet ist die Bestattung derjenigen Personen, die
 1. bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Nesse-Apfelstädt waren oder
 2. ein Recht auf Benutzung einer Grabstätte auf einem der Friedhöfe hatten oder
 3. innerhalb des Gemeindegebietes verstorben sind und nicht auf einem Friedhof außerhalb der Gemeinde beigesetzt werden.
- (4) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Zustimmung besteht nicht.

§ 2

Verwaltung

- (1) Die Verantwortung als Friedhofsträger für die Friedhöfe obliegt der Gemeinde. Die Friedhofsverwaltung obliegt der Gemeindeverwaltung zusammen mit dem Bauhof der Gemeinde.
- (2) Die Umgestaltung von Friedhofsflächen erfolgt auf Veranlassung und zu Lasten des Friedhofsträgers.
- (3) Die Verwaltung führt zur Sicherung und Planung des ordnungsgemäßen Betriebes für jeden Friedhof folgende Unterlagen:
 - Übersichtsplan des Friedhofes,
 - Belegungspläne für alle Grabfelder und
 - Dateien über Namen und Daten der Verstorbenen, Namen und Anschrift der Nutzungsberechtigten sowie Termine zum Ablauf von Nutzungsrecht und Ruhefrist.

§ 3

Schließung und Entwidmung

- (1) Die Friedhöfe oder Friedhofsteile können aus wichtigem öffentlichen Grund für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung (Entwidmung) zugeführt werden. Soweit erforderlich, können die Friedhöfe oder

Friedhofsteile auch für einzelne Bestattungsarten gesperrt werden (Teilschließung).

- (2) Durch die Schließung sind weitere Bestattungen ausgeschlossen, bei der Teilschließung jedoch nur Bestattungen der ausgeschlossenen Bestattungsart. Soweit durch die Schließung oder Teilschließung das Recht auf weitere Bestattungen in der Grabstätte erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines Bestattungsfalles auf Antrag eine andere für den Bestattungsfall erforderliche Grabstätte zur Verfügung gestellt. Die Ersatzgrabstätten sind von der Gemeinde kostenfrei in ähnlicher Weise herzurichten, sie werden Gegenstand des Nutzungsrechts.
- (3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Verstorbenen verloren. Die Entwidmung ist erst mit Wirkung von dem Zeitpunkt an zulässig, zu dem sämtliche Nutzungsrechte auf dem Friedhof bzw. dem betroffenen Friedhofsteil abgelaufen sind. Ab dem Zeitpunkt der Bekanntgabe der Entwidmung ist die Vergabe neuer Nutzungsrechte unzulässig. Die Verlängerung bestehender Nutzungsrechte ist nur insoweit zulässig, als sie den nach Satz 2 bestimmten Zeitpunkt nicht überschreitet.
- (4) Die Schließung und Entwidmung werden öffentlich bekannt gemacht. Sie werden den Nutzungsberechtigten mitgeteilt, soweit deren Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind während der durch die Friedhofsverwaltung festgelegten Zeiten für den Besuch geöffnet. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang an den einzelnen Friedhofseingängen bekannt gegeben. Sonderregelungen können durch die Friedhofsverwaltung getroffen werden.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten des Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder Friedhofsbesucher hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des Friedhofspersonals ist Folge zu leisten. Kinder unter 12 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (2) Auf den Friedhöfen ist nicht gestattet:
 1. die Wege, ohne besondere Genehmigung der Friedhofsverwaltung, mit Fahrzeugen aller Art zu befahren (ausgenommen sind Sargtransportwagen, Handwagen zur Beförderung von Material zur Grabherrichtung, Krankenfahrstühle sowie Kinderwagen);

2. Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder für den Verkauf bzw. die Dienstleistung in irgendeiner Form zu werben,
 3. an Sonn- und Feiertagen sowie in der Nähe von Bestattungen störende Arbeiten auszuführen,
 4. ohne schriftlichen Auftrag eines Nutzungsberechtigten und ohne vorherige Anzeige bei der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren,
 5. Druckschriften zu verteilen; ausgenommen Druckschriften, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
 6. den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten,
 7. Abraum und Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Behältnisse abzulegen oder abzulagern,
 8. Tiere mitzuführen (ausgenommen Blindenhunde),
 9. zu lärmern und zu spielen.
- (3) Gedenkfeiern und andere, nicht mit einer Bestattung zusammenhängende, Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung, sie sind spätestens eine Woche vor der Durchführung anzumelden.
 - (4) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf dem Friedhof vereinbar sind.
 - (5) Für die Anzeige nach Abs. 2 Nr. 4 gelten die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) zum Verfahren über die einheitliche Stelle (§§ 71a bis 71e ThürVwVfG).

§ 6

Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende haben die gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen der Friedhofsverwaltung vorher anzuzeigen.
- (2) Der Friedhofsverwaltung ist mit der Anzeige weiterhin nachzuweisen, dass der Gewerbetreibende einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz besitzt.
- (3) Auf Verlangen des Gewerbetreibenden stellt die Friedhofsverwaltung eine Berechtigungskarte aus. Die Gewerbetreibenden haben für ihre Mitarbeiter einen Bedienstetenausweis auszufertigen. Der Bedienstetenausweis und eine Kopie der Anzeige ist dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.
- (4) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Betriebsinhaber haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
- (5) Unbeschadet der §§ 4 und 5 dürfen gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof nur werktags in der Zeit von 07.00 Uhr bis 16.00 Uhr ausgeführt werden. Die Friedhofsverwaltung kann Verlagerungen der Arbeitszeiten zulassen.

- (6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge oder Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Nach Beendigung der Arbeiten oder Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden.
- (7) Die Friedhofsverwaltung kann die Tätigkeit der Gewerbetreibenden, die trotz Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer untersagen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist die Mahnung entbehrlich.
- (8) Für die Durchführung von Verwaltungsverfahren nach Abs. 1 gelten die Bestimmungen des ThürVwVfG zum Verfahren über die einheitliche Stelle (§§ 71a bis 71e ThürVwVfG).

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7

Anzeigepflicht und Bestattungszeit

- (1) Jede Bestattung ist durch den Bestattungspflichtigen unverzüglich nach der standesamtlichen Beurkundung des Sterbefalles bei der Friedhofsverwaltung als Erd- oder Urnenbestattung anzumelden, spätestens jedoch bis 12 Uhr des dem vorgesehenen Bestattungstag vorangehenden Tages. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Bei einer Beisetzung in eine bereits erworbene Grabstätte, sind das Nutzungsrecht und die verbleibende Nutzungszeit nachzuweisen.
- (2) Soll eine Urnenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen. Urnen, die nicht innerhalb von sechs Monaten nach der Einäscherung beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer Urnengemeinschaftsgrabstätte beigesetzt.
- (3) Jede Leiche muss eingesargt sein. Verstorbene mit ihren Neugeborenen und Zwillingkindern unter einem Jahr können bei gleichzeitiger Bestattung in einem Sarg eingesargt werden.
- (4) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung im Benehmen mit den Angehörigen und gegebenenfalls der zuständigen Religionsgemeinschaft fest. Die Bestattungen erfolgen regelmäßig an Werktagen in der Zeit von 08.00 bis 16.00 Uhr. Ausnahmen können durch die Friedhofsverwaltung zugelassen werden.

§ 8 Särge und Urnen

- (1) Die Särge müssen festgefügt und abgedichtet sein. Särge, Sargabdichtung und -ausstattung dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein.
- (2) Die Särge dürfen höchstens 2,10 m lang, 0,80 m hoch und im Mittelmaß 0,80 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen. Särge von Leibesfrüchten, Fehlgeborenen und Kindern, die bis zum vollendeten 5. Lebensjahr verstorben sind, dürfen höchstens 1,60 m lang, 0,50 m hoch und im Mittelmaß 0,50 m breit sein.
- (3) Urnen, Urnenkapseln und alle bei der Beisetzung in den Boden verbrachten Teile dürfen nur aus Materialien bestehen, die innerhalb der Ruhezeit ohne Rückstände vergehen.

§ 9 Aushebung der Gräber

- (1) Das Ausheben und Verfüllen der Gräber erfolgt grundsätzlich durch die vom Bestattungspflichtigen beauftragten Bestattungsunternehmen in Absprache mit der Friedhofsverwaltung. Ausnahmen können zugelassen werden. Die Nutzungsberechtigten der Nachbargräber haben eine notwendige vorübergehende Beeinträchtigung ihrer Gräber zu dulden. Beschädigungen an Nachbargräbern hat der Verursacher zu beseitigen. Die für den Grabaushub erforderlichen Verbaumaterialien sind in ausreichendem Maße durch die Bestattungsunternehmen zu stellen, die ausgehobenen Gräber sind entsprechend der geltenden Unfallverhütungsvorschriften abzusichern.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Finden sich beim Auswerfen eines Grabes noch nicht vergangene Leichenteile, Sargreste oder sonstige Überreste, so sind diese sofort 0,30 m unter die Sohle des neu aufgeworfenen Grabes zu verlegen.

§ 10 Ruhezeit

Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt 20 Jahre.

§ 11 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden, bei Umbettungen im ersten Jahr der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. § 3 Abs. 2 und 3 bleiben unberührt.
- (3) Alle Umbettungen werden nach Festlegung der Friedhofsverwaltung durchgeführt, sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (4) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an den benachbarten Grabanlagen durch die Umbettung entstanden sind, hat der Antragsteller zu tragen.
- (5) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag des Nutzungsberechtigten.
- (6) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch die Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

IV. Grabstätten

§ 12 Grabfelder

Die Friedhöfe sind in Grabfelder eingeteilt. Die Friedhofsverwaltung bestimmt anhand des Bedarfes und der räumlichen Gegebenheiten innerhalb der Grabfelder, die Lage und Ausrichtung der unterschiedlichen Arten von Grabstätten im Sinne der §§ 15 und 16 dieser Satzung.

§ 13 Arten von Grabstätten

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde Nesse-Apfelstädt. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in:
 - Grabstätten für Erdbestattungen
 - Grabstätten für Urnenbestattungen
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb oder Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung. Nach Möglichkeit wird jedoch die Lage der Grabstätte im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt.

§ 14 Nutzungsrecht

- (1) Nutzungsrechte können nur anlässlich eines Todesfalles begründet werden. Ausnahmen können auf Antrag durch die Friedhofsverwaltung zugelassen werden, hierzu ist eine schriftliche Vereinbarung zwischen der Friedhofsverwaltung und dem Antragsteller abzuschließen, in der insbesondere

eine Regelung über die Kostentragung aufzunehmen ist. Das Nutzungsrecht entsteht rückwirkend zum Zeitpunkt der Bestattung nach Aushändigung der Verleihungsurkunde.

(2) Der jeweilige Antragsteller für den Erwerb einer Grabstätte wird Nutzungsberechtigter, soweit keine andere Regelung getroffen wurde. Schon bei der Beantragung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 3 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis zum Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:

- a) auf den überlebenden Ehegatten oder Lebenspartner,
 - b) auf die Kinder,
 - c) auf die Stiefkinder,
 - d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter und Mütter,
 - e) auf die Eltern,
 - f) auf die vollbürtigen Geschwister,
 - g) auf die Stiefgeschwister,
 - h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.
- Innerhalb der einzelnen Gruppen wird jeweils der Älteste Nutzungsberechtigter.

(3) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis der in Abs. 2 Satz 3 genannten Personen übertragen; er bedarf hierzu der Zustimmung des neuen Nutzungsberechtigten und der Friedhofsverwaltung. Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

(4) Drei Monate vor Ablauf des Nutzungsrechtes wird der Nutzungsberechtigte schriftlich benachrichtigt. Falls er nicht bekannt ist oder ermittelt werden kann, wird durch öffentliche Bekanntmachung oder durch einen Hinweis auf der Grabstätte auf den Ablauf hingewiesen.

(5) Das Nutzungsrecht kann auch ohne eine weitere Beisetzung auf Antrag des Nutzungsberechtigten verlängert werden, soweit keine Gründe der Friedhofsplanung (z.B. beabsichtigte Neubelegung eines Grabfeldes) entgegenstehen.

(6) Überschreitet bei Beisetzungen die Ruhezeit die Dauer des noch bestehenden Nutzungsrechtes (Restnutzungsrecht), so muss, durch Antrag des Nutzungsberechtigten, das Nutzungsrecht mindestens auf die Dauer der Ruhezeit verlängert werden.

§ 15 Grabstätten für Erdbestattungen

Folgende Grabstätten für Erdbestattungen werden eingerichtet und ausgewiesen.
In bestehenden Grabfeldern sind die Grabstätten entsprechend der bisherigen Gegebenheiten auszuführen.

1. Einzelgrabstätte

- a) Maße: Einzelgrabstätten für Erwachsene
Länge 1,90 m, Breite 0,80 m
Einzelgrabstätte für Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
Länge 1,50 m, Breite 0,80 m

b) Einzelgrabstätten sind Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren gewährt wird und in denen eine Leiche, bei der für Erwachsene zusätzlich eine Urne, beigesetzt werden dürfen. Bei jeder Beisetzung muss das Restnutzungsrecht mindestens der Ruhezeit entsprechen.

- c) Weitere Beisetzungen können auf Antrag durch die Friedhofsverwaltung genehmigt werden, wenn:
- das Nutzungsrecht für die Grabstätte besteht,
 - die Ruhezeit mindestens einer gleichartigen Beisetzung abgelaufen ist und
 - das Nutzungsrecht für die Grabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit der Neubeisetzung wiedererworben wird.

2. Doppelgrabstätten

- a) Maße: Länge: 1,90 m, Breite: 2,00 m

b) Doppelgrabstätten sind Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren gewährt wird und in denen zwei Leichen nebeneinander und bis zu zwei weitere Urnen beigesetzt werden dürfen. Bei jeder Beisetzung muss das Restnutzungsrecht mindestens der Ruhezeit entsprechen.

c) Zwei nebeneinander liegende Einzelgrabstätten können auf Antrag zu einer Doppelgrabstätte zusammengefasst werden.

- d) Weitere Beisetzungen können auf Antrag durch die Friedhofsverwaltung genehmigt werden, wenn:
- das Nutzungsrecht für die Grabstätte besteht,
 - die Ruhezeit mindestens einer gleichartigen Beisetzung abgelaufen ist und
 - das Nutzungsrecht für die gesamte Doppelgrabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit der Neubeisetzung wiedererworben wird.

3. Familiengrabstätten

- a) Maße: Länge: 2,10 m, Breite: 2,30 m

b) Familiengrabstätten sind Grabstätten in festgelegten Grabfeldern, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren gewährt wird und in denen

zwei Leichen nebeneinander und bis zu zwei weitere Urnen je Grabhälfte beigesetzt werden dürfen. Bei jeder Beisetzung muss das Restnutzungsrecht mindestens der Ruhezeit entsprechen.

c) Weitere Beisetzungen können auf Antrag durch die Friedhofsverwaltung genehmigt werden, wenn:

- das Nutzungsrecht für die Grabstätte besteht,
- die Ruhezeit mindestens einer gleichartigen Beisetzung abgelaufen ist und
- das Nutzungsrecht für die gesamte Familiengrabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit der Neubeisetzung wiedererworben wird.

d) Ausnahmen können zugelassen werden.

§ 16

Grabstätten für Urnenbestattungen

Folgende Urnengrabstätten werden eingerichtet und ausgewiesen.
In bestehenden Grabfeldern sind die Grabstätten entsprechend der bisherigen Gegebenheiten auszuführen.

1. Einzelurnengrabstätten

a) Maße: Länge: 0,80 m, Breite: 0,50 m

b) Einzelurnengrabstätten sind Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren gewährt wird und in der eine Urne beigesetzt werden kann.

Sie unterliegen besonderen Gestaltungsgrundsätzen (§ 17 Abs. 6, Satz 2, § 22 Abs. 3).

2. Doppelurnengrabstätten

a) Maße: Länge: 0,80 m, Breite: 0,80 m

b) Doppelurnengrabstätten sind Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren gewährt wird und in der zwei Urnen beigesetzt werden können. Das Nutzungsrecht für die Grabstätte ist bis zum Ablauf der Ruhezeit der Neubeisetzung wieder zu erwerben.

Sie unterliegen besonderen Gestaltungsgrundsätzen (§ 17 Abs. 6, Satz 2, § 22 Abs. 3).

3. mehrstellige Urnengrabstätten

- a) Maße: - Urnenwahlgrab klein (für zwei Beisetzungen)
Länge: 0,80 m, Breite: 0,60 m
- Urnenwahlgrab groß (für drei Beisetzungen)
Länge: 1,00 m, Breite: 0,80 m

b) Mehrstellige Urnengrabstätten sind Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren gewährt wird und in denen mehrere Urnen (zwei bzw. drei) beigesetzt werden können. Bei jeder Beisetzung muss das Restnutzungsrecht mindestens der Ruhezeit entsprechen.

c) Eine weitere Urnenbeisetzung kann auf Antrag hin durch die Friedhofsverwaltung genehmigt werden, wenn:

- das Nutzungsrecht für die Grabstätte besteht,
- die Ruhezeit mindestens einer Beisetzung abgelaufen ist und
- das Nutzungsrecht für die Grabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit der Neu- beisetzung wiedererworben wird.

4. Urnengemeinschaftsgrabstätten

a) Urnengemeinschaftsgrabstätten sind Grabstätten, die der Beisetzung in gemeinschaftlicher, anonymer Form dienen. Die Belegung der Felder erfolgt der Reihe nach, für die Dauer der Ruhezeit. Die Umwandlung in eine andere Grabstätte ist ausgeschlossen.

b) Urnengemeinschaftsgrabstätten befinden sich auf den Friedhöfen in Apfelstädt, Ingersleben und Neudietendorf.

c) Sie unterliegen besonderen Gestaltungsgrundsätzen (§17 Abs. 2, § 22 Abs. 3).

V. Grabmale und bauliche Anlagen

§ 17

Gestaltung der Grabmale

(1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

(2) Alle Grabstätten sind -ausgenommen der Urnengemeinschaftsgrabstätten- mit einem Grabmal zu versehen. Sockel sind zugelassen. Für Grabmale und sonstige baulichen Anlagen dürfen nur Naturstein, Holz und Schmiedeeisen verwendet werden. Jede handwerkliche Bearbeitung ist zugelassen. Ein Abdecken von Grabstätten mit einer Grabplatte, welche mehr wie 1/3 der Grabfläche bedeckt, ist untersagt.

(3) Auf den Grabstätten sind folgende Maße für Grabmale zulässig:

		Höhe	Breite	Mindeststärke
Einzelgrabstätte	EG	1,00 - 1,20 m	0,60 m	0,12 m
Einzelgrabstätte Kind	EGK	0,80 - 1,00 m	0,60 m	0,12 m
Doppelgrabstätte	DG	1,00 - 1,20 m	1,60 m	0,14 m
Familiengrabstätte	FG	1,00 - 1,20 m	1,60 m	0,14 m
stehend		Höhe	Breite	Mindeststärke
Einzelurnengrabstätte 1 Urne	WG1	0,60 - 0,70 m	0,45 m	0,12 m
Doppelurnengrabstätte 2 Urnen	DU	0,60 - 0,70 m	0,70 m	0,12 m
liegend		Länge	Breite	Mindeststärke
Einzelurnengrabstätte 1 Urne	WG1	0,40 m	0,50 m	0,12 m
Doppelurnengrabstätte 2 Urnen	DU	0,50 m	0,70 m	0,12 m
		Höhe	Breite	Mindeststärke
Urnengrabstätte 2 Urnen	WG2	0,80 - 1,00 m	0,50 m	0,12 m
Urnengrabstätte 3 Urnen	WG3	0,80 - 1,00 m	0,70 m	0,12 m

In bestehenden Grabfeldern sind die Grabmale entsprechend der bisherigen Gegebenheiten auszuführen.

- (4) Zusätzlich können bei Bedarf auf Einzelgrabstätten für Erwachsene und Doppel- oder Familiengrabstätten liegende oder schrägstehende Grabmale aufgestellt werden, dabei soll eine Größe von 0,50 x 0,50 m und eine Höhe von 0,40 m nicht überschritten werden.
- (5) Soweit ein Sockel gesetzt wird, darf dieser nicht höher als 0,20 m, bei Doppelgräbern nicht höher als 0,30 m sein. Der Sockel ist auf die zulässige Höhe für Grabmale nach Abs. 3 anzurechnen. Der Sockel darf nicht mehr als 0,05 m höher sein wie die übrige Grabeinfassung und nicht mehr als 0,15 m stärker wie das Grabmal.
- (6) Grabeinfassungen dürfen die in §§ 15 und 16 genannten Maße nicht überschreiten.
Zusätzliche bodenebene Platten unter der seitlichen Grabeinfassung sowie sonstige zusätzliche Einfassungen (z.B. aus Holz oder Metall) sind verboten. Bei den Urnengemeinschaftsgrabstätten, den Einzel- und Doppelurnengrabstätten sind Grabeinfassungen unzulässig.
- (7) Die Friedhofsverwaltung kann weitergehende Anforderungen verlangen, wenn dies aus Gründen der Standsicherheit oder Unfallverhütung erforderlich ist. Soweit es unter Berücksichtigung des Abs. 1 vertretbar ist, kann die Friedhofsverwaltung Abweichungen von den Vorschriften der Abs. 2 bis 6 zulassen.

§ 18

Genehmigungserfordernis

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen oder sonstiger baulicher Anlagen bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Auch provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig sofern sie höher als 0,80 m und breiter als 0,40 m sind. Der Antragsteller hat sein Nutzungsrecht bei Antragstellung nachzuweisen.
- (2) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.
- (3) Die nicht zustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur aus Holz zulässig und dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Bestattung verwendet werden. Ausnahmen können im Einzelfall zugelassen werden.

§ 19

Fundamentierung und Befestigung

- (1) Die Grabmale sind nach den allgemeinen anerkannten Regeln des Handwerks so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

- (2) Jedes Grabmal muss in der Erde ein Fundament von mindestens 30 cm Tiefe haben. Das Fundament darf nicht über der Erde sichtbar werden.
- (3) Die Steinstärke muss die Standsicherheit der Grabmale gewährleisten. Die Mindeststärke der Grabmale bestimmt sich nach § 17 Abs. 3.
- (4) Die Standfestigkeit der Grabmale bzw. der baulichen Anlagen wird von der Friedhofsverwaltung jährlich durch Druckproben überprüft. Diese werden nach Ende der Frostperiode durchgeführt.

§ 20 Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigen und verkehrssicheren Zustand zu halten. Verantwortlich ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen gefährdet, ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungsgemäße Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer angemessenen Frist hergestellt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Die Gemeinde ist nur verpflichtet die entfernten Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von drei Monaten aufgestellt wird.
- (3) Die Nutzungsberechtigten einer Grabstätte sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen, Grabmalteilen oder anderen baulichen Anlagen verursacht wird.

§ 21 Entfernung

- (1) Vor Ablauf der Ruhezeit dürfen Grabanlagen und Grabmale nur mit schriftlicher Genehmigung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes sind die Grabmale oder sonstigen baulichen Anlagen durch die jeweiligen Nutzungsberechtigten zu entfernen. Die Räumung der Grabstätte ist schriftlich bei der Friedhofsverwaltung anzuzeigen.
- (3) Wird dieser Verpflichtung innerhalb von drei Monaten nicht nachgekommen, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte zu Lasten des Nutzungsberechtigten abräumen zu lassen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde über.

- (4) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Genehmigung oder entgegen der genehmigten Angaben errichtete Grabmale oder sonstige baulichen Anlagen einen Monat nach Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten der Grabstätte, auf dessen Kosten entfernen zu lassen. Die entfernten Gegenstände werden von der Gemeinde drei Monate aufbewahrt, danach gehen sie in das Eigentum der Gemeinde über.

VI. Herrichtung, Pflege und Unterhaltung

§ 22 Herrichtung und Unterhaltung

- (1) Die Gestaltung der Grabstätten ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und öffentliche Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
- (2) Unzulässig ist:
- a) das Pflanzen von Bäumen oder großwüchsigen Sträuchern (Höhe über 0,60 m),
 - b) das Errichten von Rankgerüsten, Gittern oder Pergolen und
 - c) das Einfassen der Grabstätte mit Hecken, Kieselsteinen, Metall, Glas oder ähnlichem.
- (3) Die Grabflächen der Einzel- und Doppelurnengrabstätten und der Urnengemeinschaftsgrabstätten dürfen nicht bepflanzt oder gekiest werden.
- Bei Einzel- und Doppelurnengrabstätten ist eine kleine Pflanzschale (Durchmesser bis 20 cm) oder ein kleiner Blumenkasten (max. 20 cm x 10 cm) oder eine Blumenvase, bzw. der Grabschmuck im Herbst erlaubt.
- Bei den Urnengemeinschaftsgrabstätten dürfen Blumen oder anderer Grabschmuck nur unmittelbar an dem von der Gemeinde errichteten Gedenkstein abgestellt werden.
- (4) Verwelkte Blumen und Pflanzen sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.
- (5) Für die Herrichtung, Gestaltung und Instandhaltung ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit Räumung der Grabstätte. Die Grabpflege kann anderen geeigneten Personen in Auftrag gegeben werden.
- (6) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln ist bei der Grabpflege nicht gestattet.

§ 23

Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß gepflegt, hat sie der Nutzungsberechtigte nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Bleibt die Aufforderung unbeachtet, so kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen.
- (2) Bei mehrmaliger Vernachlässigung der Grabpflege kann die Friedhofsverwaltung das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Der jeweilige Nutzungsberechtigte ist aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Bescheides zu entfernen. Die Ruhefrist bleibt davon unberührt.

VII. Trauerfeiern

§ 24

Trauerfeiern

- (1) Die Trauerfeiern können in den Trauerhallen, am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
- (2) Die Benutzung der Trauerhallen oder anderer Stellen des Friedhofes ist mit der Friedhofsverwaltung rechtzeitig vorher, spätestens jedoch bis 12.00 Uhr des dem vorgesehenen Bestattungstag vorangegangenen Werktages, zu vereinbaren.
- (3) Die Benutzung der Trauerhallen kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen. Die Trauerhallen dienen nur zur Abhaltung von Trauerfeiern, jedoch nicht zur Aufnahme von Leichen bis zur Bestattung.
- (4) Musikalische Darbietungen sind der Friedhofsverwaltung vorher schriftlich anzuzeigen. Sie können versagt werden, wenn Sie der Würde des Ortes entgegenstehen.

VIII. Schlussbestimmungen

§ 25

Alte Rechte

Bei Grabstätten, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits zugeteilt oder erworben sind, richten sich Ruhezeit und Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften. Bei Änderung der Gestaltung und bei Wiedererwerb sind die Vorschriften dieser Satzung anzuwenden.

§ 26 Haftung

- (1) Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung der Friedhöfe sowie seiner Anlagen oder Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet sie nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- (2) Der Gemeinde obliegen keine besonderen Überwachungspflichten.

§ 27 Gebühren

Für die Benutzung des Gemeindefriedhofes und seiner Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 28 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
 - a) den Friedhof entgegen der Bestimmung des § 4 betritt;
 - b) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt;
 - c) entgegen der Bestimmungen des § 5 Abs. 3 handelt;
 - d) eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof unter Verstoß gegen § 6 ausübt;
 - e) eine Umbettung ohne vorherige Genehmigung (§ 11) vornimmt;
 - f) die Bestimmungen über die zulässigen Maße für Grabmale und Grabeinfassungen gemäß § 17 nicht einhält;
 - g) Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen ohne Genehmigung errichtet oder verändert;
 - h) Grabmale nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 20);
 - j) Grabmale ohne vorherige Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt (§ 21);
 - k) die Pflege und Unterhaltung entgegen des § 22 nicht durchführt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

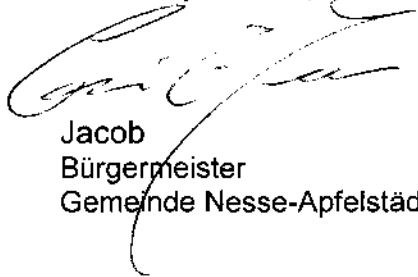
**§ 29
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft, gleichzeitig treten die Friedhofsatzungen

der Gemeinde Apfelstädt vom	27.11.2008
der Gemeinde Gamstädt vom	30.10.2002 einschließlich der 1. Änderung vom 08.06.2004
der Gemeinde Ingersleben vom	03.11.2008
der Gemeinde Neudietendorf vom	25.01.2001 einschließlich der 1. Änderung vom 06.02.2006

außer Kraft.

Nesse-Apfelstädt, den 06.10.2010


Jacob
Bürgermeister
Gemeinde Nesse-Apfelstädt



Bekanntmachungsvermerk zur Friedhofssatzung der Gemeinde Nesse-Apfelstädt


Mit Schreiben vom 06.09.2010 hat das Landratsamt Gotha als Rechtsaufsichtsbehörde den Eingang der Friedhofssatzung der Gemeinde Nesse-Apfelstädt, Beschluss Nr. 10-0189 des Gemeinderates, eingegangen bei der Gemeinde Nesse-Apfelstädt am 06.09.2010, bestätigt. Die Satzung darf gemäß § 21 Abs. 3 Satz 3 ThürKO vor Ablauf eines Monats nach Erhalt der Eingangsbestätigung bekannt gemacht werden.

Hinweis gem. § 21 Abs. 4 ThürKO

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund der Thüringer Kommunalordnung erlassen worden sind, beim Zustandekommen der vorstehenden Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung gem. § 21 Abs. 4 ThürKO nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung sind verletzt worden oder der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Gemeinde Nesse-Apfelstädt vorher unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gerügt worden.

Die Friedhofssatzung der Gemeinde Nesse-Apfelstädt vom 06.10.2010 sowie der Hinweis gem. § 21 Abs. 4 ThürKO werden im Amtsblatt Nr. 11 vom 15.10.2010 öffentlich bekannt gemacht. Die Satzung gilt mit diesem Tag als bekannt gemacht und tritt am 16.10.2010 in Kraft.

Nesse-Apfelstädt, den 06.10.2010


Jacob
Bürgermeister
Gemeinde Nesse-Apfelstädt

